

PVS Inside

Newsletter

02 | 18



Liebe Leserinnen
und Leser,

häufig kommt es ganz unerwartet: Ein Unfall oder aber eine länger andauernde Erkrankung machen es Ihnen unmöglich, Ihre Praxis weiterzuführen. Wie aber sichern Sie sich gegen das Risiko ab? Mit einer Betriebsausfallversicherung oder einer Krankentagegeldversicherung? Unser Experte gibt erste Informationen, worauf Sie achten sollten.

Ein großes Thema ist auch in dieser Ausgabe die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. Wir gehen gezielt auf die folgenden Themen ein: Benennung des Datenschutzbeauftragten, Aktualisierung der AV-Verträge und Überprüfung des IT-Sicherheitskonzeptes.

Die Abrechnung über die digitale Patientenakte im Krankenhaus ist längst noch nicht Standard. Wir zeigen Ihnen, wie sich in Zusammenarbeit mit der PVS schon heute der Verwaltungsaufwand mit digitaler Hilfe erheblich reduzieren lässt.

Ihr Kollege, Prof. Dr. Jörn Elsner, berichtet über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der PVS und die damit einhergehende erhebliche Zeitersparnis beim Forderungsmanagement, außerdem über die hohe Erfolgsquote bei der Realisierung von Außenständen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Birgit Gelsing
Projektleitung PVS Inside 02-18



Wenn der Arzt erkrankt Praxisausfall versichern?

Welche Sicherheit haben Ärzte, wenn sie selbst krankheitsbedingt ausfallen? Wie Georg Kirschner von der A.S.I. Wirtschaftsberatung AG erläutert, kommt eine Krankentagegeldversicherung zwar für das Nettoeinkommen des Arztes auf, nicht aber für laufende Kosten wie Praxismiete, Löhne und Gehälter, Steuern und Abgaben. Diese werden hingegen von einer Betriebsausfallversicherung ersetzt. Sie übernimmt bei Krankheit oder Unfall des Praxisinhabers sowie bei einer behördlich angeordneten Praxis-Quarantäne den sogenannten „Unterbrechungsschaden“. Dabei variieren die Leistungen der Versicherer: Einige decken die laufenden Kosten und den während der Ausfallzeit entgangenen Betriebsgewinn ab, andere übernehmen nur die Kosten oder bieten alternative Absicherungsformen. Die Prämienhöhe richtet sich nach dem Eintrittsalter und der vereinbarten Karenzzeit zwischen Schadenseintritt und Leistungsbeginn, der in den meisten Verträgen wahlweise auf den 14. oder 21. Tag festgelegt wird und Start einer Haftzeit von in der Regel maximal 12 Monaten ist. Eine weitere Option ist die sogenannte »Nachhaftung«, die bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versicherungsnehmers Praxisauflösungskosten übernimmt. Bei Versicherungsabschluss erfolgt eine Gesundheitsprüfung, die die Möglichkeit der Ablehnung umfasst. Darüber hinaus hat der Betriebsausfallversicherer – anders als beim Krankentagegeld – die Möglichkeit, den Vertrag ordentlich oder nach einem begründeten Schaden zu kündigen. So stellt die Betriebsausfallversicherung keinen adäquaten Ersatz, wohl aber eine sinnvolle Ergänzung der Krankentagegeldversicherung dar, um die hohen Fixkosten der Praxis im Krankheitsfall abzudecken.





Kulturhauptstadt Europa 2018 Leuwarden – unbekannter Mittelpunkt der Provinz Friesland

Ganz im Norden der Niederlande befindet sich Leuwarden, die Provinzhauptstadt Frieslands, die gemeinsam mit Valletta (Malta) den Titel „Europäische Kulturhauptstadt 2018“ trägt. Die knapp über 100.000 Einwohner zählende Stadt ist nicht nur Hauptstadt der friesischen Sprache, sondern besticht durch ihre schöne Altstadt mit den typisch niederländischen Gässchen und seinen Grachten. Gleichzeitig verfügt sie über ein reiches kulturelles Erbe als Handels- und Residenzstadt. Für das laufende Kulturjahr wurde – mit aktiver Beteiligung der Bevölkerung – ein breites Programm aufgestellt, welches auch die Nähe zum Wasser berücksichtigt. Zu den größten Produktionen gehört das Musiktheaterstück „De Stormruiter“ (Der Sturmreiter), welches auf dem Roman „Der Schimmelreiter“ von Theodor Storm basiert. Erzählt wird die Geschichte des Deichgrafen und sein ewiger Kampf gegen das Meer. Der Einsatz von mehreren hundert Friesenpferden geben diesem Stück seine besondere Note. Weiterhin wird dem berühmtesten Bürger der Stadt, dem Maler Maurits Cornelis Escher, ab Ende April eine Ausstellung gewidmet. Im August besucht das Straßentheater „Royal de Luxe“ mit seinen Riesens Marionetten die Stadt. Alle Projekte/Veranstaltungen: www.friesland.nl/nl/culturele-hoofdstad

Datenschutz-Deadline 25. Mai Ist Ihre Praxis vorbereitet?

Ab dem 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft, die die Privatsphäre und persönliche Daten aller EU-Bürger zeitgemäß vor Missbrauch schützen soll. Um den neuen Standards zu entsprechen, müssen Ärzte weiterreichende Datenschutzmaßnahmen als bisher ergreifen. Rechtsanwalt Jan Mönikes von der Berliner Dependance der Sozietät Schalast & Partner benennt als Fachmann auf diesem Gebiet, die zentralen Punkte, die Praxisinhaber in der verbleibenden Zeit sicherstellen sollten:

1. Überprüfung des IT-Sicherheitskonzeptes

Zu den in § 22 BDSG neu fixierten Pflichten des Arztes zählt der Schutz von Patientendaten vor unbefugtem Zugriff. Diese Aufgabenstellung beginnt bei verschlossenen Aktenschränken und Serverräumen und reicht bis zur Benennung und Dokumentation, wer, wann und unter welchen Prämissen auf EDV-Daten zugreifen darf. Dabei gilt es, die ausschließliche Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch autorisierte Mitarbeiter über Verschlüsselung und personengebundene Zugriffsberechtigungen zu sichern. Wechselnde Kennwörter und zeitnahe Aktivierung des Bildschirmschoners mit Passwortschutz unterstützen dies. Wer personenbezogene Daten in die EDV eingegeben, verändert oder gelöscht hat, muss auch im Nachhinein – etwa per Protokoll – zu ermitteln sein.

2. Aktualisierung von AV-Verträgen

Darüber hinaus empfiehlt sich die Überprüfung neuer und bereits laufender Verträge mit externen Dienstleistern. Hier gilt es, die Verantwortlichkeit für die Ein-

haltung des Datenschutzes schriftlich zu fixieren, da die Ansprüche an die Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geändert und spezifiziert wurden. Vertragsgenauigkeit ist auch in Sachen Vertraulichkeit erforderlich: Unterliegt der Anbieter nicht selbst dem Berufsgeheimnis, muss der Praxisinhaber ihn vertraglich explizit zu dessen Einhaltung verpflichten. Unterlässt er dies, kann er selbst bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Standards durch den Dienstleister haftbar gemacht und mit erheblichen Sanktionen belegt werden.

3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Ferner sollten Praxisinhaber hinterfragen, ob sie ab dem 25. Mai anders als zuvor einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Unverändert gilt, dass dies ab der zehnten Voll- oder Teilzeitkraft, die Zugriff auf personenbezogene EDV hat, erforderlich wird. Neu ist, dass dies auch bei weniger Mitarbeitern erfolgen muss, sofern eine Datenverarbeitung mit sogenannter „Datenschutz-Folgeabschätzung“ vorliegt. Als Datenschutzbeauftragter darf ein durch Fachwissen qualifizierter Mitarbeiter oder extern Beauftragter, nicht aber der Praxisinhaber selbst fungieren. Bei gemeinsam mit der PVS verantworteten Prozessen, wie z. B. der privaten Rechnungserstellung, besteht die Möglichkeit des „Joint Control“: So kann der PVS-Datenschutzbeauftragte den ärztlichen Datenschutz übernehmen. Kooperation, die für Entlastung sorgt. Genauso wie die Entscheidung, die Überprüfung der komplexen Datenschutzmaßnahmen an einen externen Softwareanbieter zu delegieren. Damit die Praxis auch nach dem 25. Mai 2018 rechtlich auf der sicheren Seite steht.



Abrechnung digitaler Patientenakten Mit der PVS einen Schritt voraus

Wie in allen Bereichen unseres Lebens schreitet die Digitalisierung auch im Gesundheitswesen unaufhaltsam voran. Deutschen Krankenhäusern bieten sich dadurch große Potentiale in Sachen Prozesseffizienz und Reduzierung des Dokumentationsaufwandes. So verwundert es nicht, dass sich ungeachtet der mangelnden Kompatibilität vorhandener IT-Lösungen und fehlender Prozess-Standardisierungen ein Trend zur digitalen Patientenakte abzeichnet. Standards für eine allgemeingültige Abrechnungsakte gibt es bislang nicht, weshalb verschiedene Formen der Datenübermittlung von den Krankenhäusern praktiziert werden. Die PVS ist auf alle Varianten technisch und personell bestens vorbereitet und stellt sich flexibel auf die aktuellen Möglichkeiten ihrer Mitglieder ein. Digitale Alternativen zum

*Technisch und personell
bestens auf Ihre
Bedürfnisse eingestellt*

Austausch papiergebundener Akten sind etwa die Dateneinreichung als PDF, der Export über ein ZIP-Archiv, eine VPN-Verbindung oder die Online-Übermittlung über das Portal der jeweiligen PVS. Dieses alles selbstverständlich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der neuen Datenschutzgrundverordnung. Aktuell machen rund 10 Prozent der Krankenhäuser von dem zukunftsweisenden Angebot Gebrauch, das verbleibende Gros befindet sich in unterschiedlichen Stadien der Realisierung, hat mit der Digitalisierung aber mehrheitlich ebenfalls begonnen. Deren Vorteile sind unverkennbar: So



können Kliniken etwa das Outsourcing an die PVS in Anspruch nehmen, ohne dabei die Originalakten aus dem Haus zu geben. Auf diese kann somit vor Ort jederzeit zugegriffen werden, etwa in kritischen Fällen, bei denen der Patient wieder im Krankenhaus erscheint. Darüber hinaus wird der durch Sortieren und Bereitstellen der Unterlagen entstehende Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Abrechnungsfrequenz, Korrespondenzführung und die Zeit zwischen Entlassung und Rechnungslegung verkürzen sich. Andere Prozesse, wie das seit Oktober 2017 verbindliche Entlassmanagement, profitieren durch Synergieeffekte. Gute Gründe, um als PVS-Mitglied einen digitalen Schritt voraus zu sein.

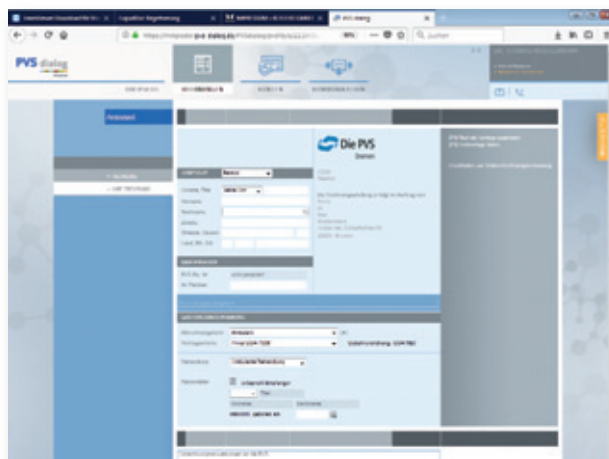
PVS aus der Region

PVS Dialog Erfassung

Bei der Online-Rechnungserfassung können Sie Ihre Rechnung standort-, mitarbeiter-, und betriebssystemübergreifend erfassen. Somit sparen Sie unnötige Software-Kosten und profitieren von den besonders günstigen Konditionen der PAD-Abrechnung. Nachträge oder Forderungsanweisungen können per Klebezettelprinzip direkt an die Rechnung geheftet werden. So sichern Sie sich maximale Transparenz.

Ihre kundenindividuellen PVS-Stammdaten und Gebührenwerke werden automatisch auf die Online-Rechnungserfassung über-

tragen. Somit sind die Erfassungsmöglichkeiten perfekt auf den Datenaustausch mit der PVS eingerichtet. Positionsvorlagen, z. B. für Medikamente, Positionsketten, Standardtexte und Visitenkalender können individuell und einfach eingerichtet werden.



Von Ärzten. Für Ärzte.

Ihre Vorteile

- kostenlose Nutzung
- wartungslos (keine Installationen/manuellen Updates)
- für Mac, Windows, Linux
- Live-Support durch die PVS
- multiuserfähig
- Live-Zugriff auf die PVS-Stammdaten
- Abrechnung mehrerer Ärzte durch einen Mitarbeiter möglich
- durch Web-Technologie Unabhängigkeit vom Ort (automatische Synchronisation über alle Zugriffspunkte/Arbeitsplätze)

Für Fragen steht Ihnen Frau Tiedemann unter der Rufnummer 0421 – 3 60 85 47 gern zur Verfügung.

Prof. Dr. Jörn Elsner vertraut auf das Forderungsmanagement der PVS „Ideale Unterstützung für niedergelassene Ärzte“

„Ihre Haut in guten Händen, so lautet das Statement, mit dem der Bremer Dermatologe und Allergologe Prof. Dr. Jörn Elsner Patienten auf seiner Website empfängt. Er selbst fühlt sich schon seit Jahren bei der PVS in guten Händen: zunächst als Chefarzt der dermatologischen Fachklinik Bad Bentheim, seit 2008 mit eigener Praxis in Bremen. Seine Zwischenbilanz im zehnten Jahr der Selbständigkeit: „Bei der PVS bekomme ich genau die Unterstützung, die man als niedergelassener Arzt benötigt“. Prof. Elsner ist sich sicher, dass er ohne Auslagerung der Privatliquidation mindestens eine halbe, vielleicht sogar eine ganze Stelle für

Zeitersparnis und Planungssicherheit durch Zusammenarbeit mit der PVS

Rechnungsstellung und -versand sowie die Überprüfung der Zahlungseingänge und eventuelle Mahnungen durch eine medizinische Fachangestellte einrichten müsste. Neben der erheblichen Zeitersparnis schätzt er vor allem die hohe Erfolgsquote bei der Realisierung von Außenständen: „Dank der PVS haben wir beim Forderungsmanagement mit rund 99 Prozent eine extrem gute Quote“. Planungssicherheit gibt ihm darüber hinaus die Gewissheit, seine erwirtschafteten Er-



träge schnell und zuverlässig zu erhalten: „Ich finde es vorteilhaft, dass man die Rechnung gleich erstattet bekommt und nicht warten muss, bis der Patient überwiesen hat“. Nicht zu beziffern, aber ebenso wichtig für ihn: das vertrauensvolle Verhältnis von Arzt und Patient, das durch die Auslagerung des Mahnwesens an die PVS als neutrale dritte Instanz unbelastet bleibt. Entsprechend möchte Prof. Elsner auf das umfangreiche PVS-Portfolio auch zukünftig nicht verzichten: „Im Gegenteil, ich zahle das Geld gern, weil ich eine sehr gute Leistung dafür erhalte“.

GOÄ-Ziffer 70



gestellt, z. B. eine Anwesenheitsbescheinigung sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, so darf die GOÄ-Ziffer 70 auch mehrmals abgerechnet werden.

Wird eine Bescheinigung verschickt, darf das entstandene Porto zusätzlich berechnet werden.

erfüllt ist. Eine gesonderte Zeitangabe ist nicht erforderlich.

Der vorläufige Entlassungsbericht im Krankenhaus kann analog nach § 6 Abs. 2 GOÄ mit der GOÄ-Ziffer 70 abgerechnet werden. Bitte geben Sie hierfür die Ziffer A72 an.

Das Ausstellen eines Rezeptes ist nicht mit der GOÄ-Ziffer 70 zu berechnen.

Haben Sie Fragen zum Ansatz der GOÄ-Ziffer 70, so sprechen Sie uns gerne an!

Bitte vergessen Sie bei Ihren Abrechnungen nicht den Ansatz der GOÄ-Ziffer 70: „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ mit einem Betrag in Höhe von 5,36 € (2,3 fach). Hier für Sie einige wichtige Fakten:

Es muss sich um schriftliche Bescheinigungen oder Zeugnisse handeln, damit sie abgerechnet werden können.

Werden mehrere Bescheinigungen aus-

Die GOÄ-Ziffer 70 darf abgerechnet werden, auch wenn der Patient vielleicht der Meinung ist, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht berechnet werden dürfe oder er eine Erstattung durch die Versicherung / Beihilfestelle / Arbeitgeber nicht erhält.

Neben der GOÄ-Ziffer 3 kann die GOÄ-Ziffer 70 abgerechnet werden, sofern der Leistungsinhalt der GOÄ-Ziffer 70 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, nachdem der Leistungsinhalt der GOÄ-Ziffer 3

Impressum

Herausgeber:
Die PVS, AG Marketing
Schützenhöhe 11
01099 Dresden
Tel: 0800 6080022
Fax: 0800 60800222
E-Mail: kontakt@die-pvs.de
Verantwortlich: Michael Penth

Redaktion + Grafik:
www.go-connecting.de